

RS Vwgh 2007/4/24 2005/11/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §38 impl;

AVG §52;

AVG §69 Abs1 Z3 impl;

BEinstG §8 Abs4 litb;

Rechtssatz

Hauptfrage und nicht etwa "Vorfrage" iSd § 38 AVG des Verwaltungsverfahrens betreffend § 8 Abs. 4 lit. b BEinstG ist, ob die begünstigte Behinderte unfähig ist, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten. Diese Frage hat die Behörde auf Grund der ihr vorliegenden Gutachten im Verfahren betreffend Zustimmung zur Kündigung zu beantworten. Lag aber diesbezüglich keine vom Gericht zu beurteilende Vorfrage vor, so ist auch ein Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs. 1 Z. 3 AVG nicht gegeben.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005110127.X03

Im RIS seit

17.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at